

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, fest, dass Markus Sommeregger, als Veranstalter des Kabelhörfunkprogramms „Radio Uno“ seit 07.02.2001 die Bestimmung des § 6a Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2014 bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der in § 6a Abs. 2 PrR-G genannten Daten erfolgt ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 02.03.2015 leitete die KommAustria gegen die Markus Sommeregger gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 6a Abs. 2 PrR-G ein und räumte eine Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 19.03.2015, KOA 1.920/15-002, langte eine Stellungnahme ein. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass er davon ausgegangen sei, dass eine Aktualisierungsverpflichtung nur bei Änderungen bestehe und dies daher, mangels Änderungen, unterlassen worden sei. Sein Verständnis sei, dass sich das Wort „Aktualisierung“ nur auf eingetretene Änderungen beziehen könne, eine „Nullmeldung“, d.h. keine Änderungen, aber keine Notwendigkeit einer „Aktualisierung“ nach sich ziehe. Eine sprachlogische Interpretation von § 6a Abs. 4 PrR-G lege dieses Verständnis nahe.

Vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass die Nichtmeldung folgenlos geblieben sei, da weder eine Irreführung eines Hörers oder Betrachters der Website der Regulierungsbehörde mit dem Veranstalterverzeichnis entstanden oder denkbar sei, noch sonstige Auswirkungen zu erwarten seien.

Mit gleichem Schreiben wurde eine Aktualisierung der Daten durchgeführt.

2. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Markus Sommeregger ist Veranstalter des Kabelhörfunkprogramms „Radio Uno“ seit 07.02.2001.

Für das Jahr 2014 ist bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der Daten erfolgt.

Eine Aktualisierung der Daten wurde mit Schreiben vom 19.03.2015, KOA 1.920/15-002, vorgenommen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Kabelhörfunkprogramms „Radio Uno“ seit 07.02.2001 ergeben sich aus den entsprechenden Akten bei der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG und § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 6a Abs. 4 PrR-G

§ 6a PrR-G lautet:

„Anzeige von Kabelhörfunkveranstaltungen

§ 6a. (1) *Kabelhörfunkveranstaltungen sind vom Kabelhörfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabelhörfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen des 3. Abschnittes zu enthalten. Erforderlich sind weiters Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang.*

(3) *Kabelnetzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen die verbreiteten oder weiterverbreiteten Programme sowie die für diese verantwortlichen Hörfunkveranstalter mitzuteilen.*

(4) *Die Kabelhörfunkveranstalter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Kabelhörfunkveranstalter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.“*

Markus Sommeregger ist als Kabelhörfunkveranstalter jährlich von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung der Daten des von ihm verbreiteten Kabelhörfunkprogramms verpflichtet.

Nachdem bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 6a Abs. 2 PrR-G erfolgt ist, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 6a Abs. 4 PrR-G für das Jahr 2014 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

§ 6a Abs. 4 PrR-G sieht vor, dass jährlich eine Aktualisierung vorzunehmen ist. Ist keine solche erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Hörfunkveranstalters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Die im Jahr 2015 eingelangte Aktualisierung war verspätet und somit nicht weiter beachtlich.

Der Bestimmung des § 6a PrR-G liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Rundfunkveranstalter führen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigespflichtigen Kabelhörfunkveranstaltern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen. Zur Sicherung der Aktualität der Daten und zur Unterscheidung von Nichtmeldungen geht die KommAustria davon aus, dass eine entsprechende Meldung auch durchzuführen ist, wenn keine Änderungen eingetreten sind. Der Argumentation, dass bei sprachlogischer Auslegung des Wortes „aktualisieren“ Nullmeldungen nicht abzugeben seien, da sich das Wort „aktualisieren“ nur auf eingetretene Änderungen beziehe, kann nicht gefolgt werden.

Aktualisieren bedeutet „auf die Gegenwart beziehen“ bzw. „auf den neusten Stand bringen“ (<http://www.duden.de/rechtschreibung/aktualisieren>). Dies lässt keinesfalls den Schluss zu, dass Daten, sofern sie sich nicht geändert haben, nicht zu übermitteln sind, da diese Sichtweise die zeitliche Komponente – eben die Gewährleistung der Aktualität der bereits grundsätzlich aufgrund der Anzeige bekannten Daten zum Jahresstichtag – unberücksichtigt ließe. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er mit dieser Anordnung eine „Leermeldung“ von nicht veränderten Daten ausgenommen wissen wollte. Vielmehr soll dadurch sichergestellt werden, dass die bereits bekannten Daten – unverändert oder nicht – auf dem letzten Stand sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 10. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Markus Sommeregger, z.Hd. Höhe, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Strasse 20, 1070
Wien, **per RSb**